

## **Antrag**

**der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung  
und Migration**

### **Ermittlungen und zeitliche Abläufe im Fall des beschuldigten Erziehers in Heilbronn**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. zu welchem Zeitpunkt die Polizei Kenntnis vom Verdacht auf Verbreitung, Erwerb oder Besitz von kinderpornografischen Schriften durch den beschuldigten Erzieher K. F. erlangt hat und wann der Beschuldigte zum ersten Mal mit den Vorwürfen konfrontiert wurde;
2. zu welchem Zeitpunkt Hausdurchsuchungen – unter Darstellung der jeweiligen Ergebnisse – beim Beschuldigten K. F. erfolgten, insbesondere welche Gegenstände wann konkret beschlagnahmt wurden;
3. zu welchem Zeitpunkt die Polizei und die Staatsanwaltschaft jeweils Kenntnis von dem ausgeübten Beruf des Beschuldigten K. F. erlangt haben unter Darstellung, wann und wie der Arbeitgeber (Kindergartenträger) des Beschuldigten erstmalig über die Vorfälle unterrichtet wurde;
4. ob, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form es infolge der Ermittlungen weitere Kontakte zwischen Polizei bzw. Staatsanwaltschaft und dem Kindergartenträger gab;
5. ob es Hinweise seitens des Kindergartenträgers gab, dass der Beschuldigte K. F. auch einen Dienst-PC benutzt hat, unter Darstellung, mit welcher Begründung dieser beschlagnahmt bzw. nicht beschlagnahmt wurde;
6. zu welchem Zeitpunkt die Polizei und die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern gegen den Beschuldigten K. F. erlangte;

7. wann die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft übergeben wurden;
8. wann und in welchem Umfang Anklage gegen K. F. erhoben wurde und zu welchem Zeitpunkt durch wen der Kindertageträger und die Aufsichtsbehörde (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) darüber informiert wurde;
9. wann nach Auffassung der Landesregierung der Kindertageträger bzw. die Aufsichtsbehörde spätestens über die Vorfälle hätten informiert werden müssen, um eine (weitere) Kindeswohlgefährdung zu verhindern;
10. wer die vom Heilbronner Polizeipräsident angekündigte Überprüfung durchführt und wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist.

21. 03. 2018

Hinderer, Binder, Gall,  
Kopp, Stickelberger SPD

#### Begründung

Die Ermittlungen und zeitlichen Abläufe im Fall des beschuldigten Erziehers K. F. in Heilbronn sorgen für Kritik und bedürfen der Aufklärung.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. April 2018 Nr. 3-1226/144 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. zu welchem Zeitpunkt die Polizei Kenntnis vom Verdacht auf Verbreitung, Erwerb oder Besitz von kinderpornografischen Schriften durch den beschuldigten Erzieher K. F. erlangt hat und wann der Beschuldigte zum ersten Mal mit den Vorwürfen konfrontiert wurde;*

Zu 1.:

Am 23. Februar 2016 übermittelte die Polizeidirektion Hannover eine Erkenntnis-anfrage an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg. In der Mitteilung wurde beschrieben, dass ein User in einer Tauschbörse mindestens zwölf kinderpornografische Bilddateien verbreitete. Neben der Erkenntnismitteilung wurden die Daten des Inhabers der IP-Adresse übermittelt. Die Erkenntnisanfrage wurde in der Folge durch das Polizeipräsidium Heilbronn beantwortet.

Am 24. Mai 2016 erfolgte auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses des Amtsgerichts Heilbronn die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten und damit dessen erstmalige Konfrontation mit den vorliegenden Vorwürfen.

*2. zu welchem Zeitpunkt Hausdurchsuchungen – unter Darstellung der jeweiligen Ergebnisse – beim Beschuldigten K. F. erfolgten, insbesondere welche Gegenstände wann konkret beschlagnahmt wurden;*

Zu 2.:

Bei der unter Ziffer 1. aufgeführten Durchsuchung wurden zwei PCs beschlagnahmt.

Ein weiterer Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Heilbronn wurde am 5. März 2018 vollzogen. Hierbei wurden zwei Mobiltelefone, zwei Notebooks, eine externe Festplatte, zwei Digitalkameras sowie drei Speicherkarten aufgefunden und beschlagnahmt.

*3. zu welchem Zeitpunkt die Polizei und die Staatsanwaltschaft jeweils Kenntnis von dem ausgeübten Beruf des Beschuldigten K. F. erlangt haben unter Darstellung, wann und wie der Arbeitgeber (Kindergartenträger) des Beschuldigten erstmalig über die Vorfälle unterrichtet wurde;*

*4. ob, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form es infolge der Ermittlungen weitere Kontakte zwischen Polizei bzw. Staatsanwaltschaft und dem Kindergartenträger gab;*

Zu 3. und 4.:

Im August 2017 erlangte das Polizeipräsidium Heilbronn Kenntnis vom Beruf des Beschuldigten. Mit Schreiben des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 15. August 2017, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft am 16. August 2017, wurde die Staatsanwaltschaft Heilbronn hiervon unterrichtet. In diesem Schreiben wurde zugleich deutlich gemacht, dass eine Information des Arbeitgebers durch die Polizei erforderlich sei. Am 1. September 2017 wurde vonseiten des Polizeipräsidiums Heilbronn der Versuch unternommen, den Arbeitgeber und Kindergartenträger, die evangelische Gesamtkirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenpfleger, persönlich zu erreichen. Da dies nicht gelang, wurde er am 4. September 2017 telefonisch unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr darüber informiert, dass gegen den Erzieher wegen Erwerb, Besitz und Verbreitung von kinderpornografischen Schriften ermittelt wird.

Wenige Tage vor Erhebung der Anklage am 22. Dezember 2017 rief der Kirchenpfleger als Vertreter der evangelischen Gesamtkirchengemeinde bei dem für das gegen den Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Heilbronn an, um sich nach dem Stand der Ermittlungen zu erkundigen. Nachdem sich das Verfahren als abschlussreif darstellte, rief der Staatsanwalt den Kirchenpfleger zurück und teilte mit, dass aufgrund des Umfangs der auf den Speichermedien befindlichen kinderpornografischen Dateien die Erhebung einer Anklage unumgänglich sei und diese zeitnah erhoben werde. Dem Kirchenpfleger wurde auch mitgeteilt, dass er über die Anklageerhebung eine schriftliche Mitteilung erhalten werde.

*5. ob es Hinweise seitens des Kindergartenträgers gab, dass der Beschuldigte K. F. auch einen Dienst-PC benutzt hat, unter Darstellung, mit welcher Begründung dieser beschlagnahmt bzw. nicht beschlagnahmt wurde;*

Zu 5.:

Nein. Das dienstliche Notebook des Beschuldigten K. F. wurde aufgrund des Hinweises einer Erzieherin und ehemaligen Arbeitskollegin im Wilhelm-Busch Kindergarten Heilbronn durch Beamte des Polizeipräsidiums Heilbronn sichergestellt. Da der Beschuldigte dem Kindergarten zudem einen PC aus seinem Privateigentum zur Benutzung überlassen hatte, wurde auch dieser sichergestellt. Darüber hinaus hatte die Emmaus-Gemeinde Heilbronn den Hinweis gegeben, dass sich in den Räumlichkeiten der Martin-Luther-Kirche Heilbronn ebenfalls ein PC befinde, den der Beschuldigte der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt habe. Auch dieser PC wurde als Beweismittel durch das Polizeipräsidium Heilbronn sichergestellt.

*6. zu welchem Zeitpunkt die Polizei und die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern gegen den Beschuldigten K. F. erlangte;*

Zu 6.:

Am 19. Februar 2018 wurde beim Polizeipräsidium Heilbronn eine Anzeige wegen des Verdachts der Herstellung kinderpornografischer Schriften gegen den Beschuldigten K.F. erstattet. Hierauf wurden weitere Auswertungen des sichergestellten Datenmaterials durchgeführt, durch die am 5. März 2018 Anhaltspunkte für schwere sexuelle Missbrauchshandlungen durch den Beschuldigten erlangt werden konnten. Die Staatsanwaltschaft Heilbronn wurde am 6. März 2018 durch das Polizeipräsidium Heilbronn über diese Erkenntnisse unterrichtet, woraufhin am 7. März 2018 gegen den Beschuldigten beim Amtsgericht Heilbronn ein Haftbefehl beantragt und auch antragsgemäß erlassen wurde.

*7. wann die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft übergeben wurden;*

Zu 7.:

Die Ermittlungsakten des ursprünglichen Verfahrens wegen Erwerb, Besitz und Verbreitung von kinderpornografischen Schriften wurden der Staatsanwaltschaft Heilbronn durch das Polizeipräsidium Heilbronn beginnend am 22. November 2017 vorgelegt. Bis zum 28. November 2017 wurden weitere Aktenteile nachgereicht, sodass die Ermittlungsakte zu diesem Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft Heilbronn vollständig vorlag. Die weiteren Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs sind noch nicht abgeschlossen.

*8. wann und in welchem Umfang Anklage gegen K. F. erhoben wurde und zu welchem Zeitpunkt durch wen der Kindergartenträger und die Aufsichtsbehörde (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) darüber informiert wurde;*

Zu 8.:

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. November 2017 erhielt der Verteidiger des Beschuldigten Akteneinsicht mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12. Dezember 2017. Nach Rückkunft der Akten erhob die Staatsanwaltschaft noch taggleich am 22. Dezember 2017 gegen den Beschuldigten wegen Verschaffens von zwölf kinderpornografischen Bilddateien und Sichverschaffens von mindestens 10.000 kinderpornografischen Bild- und 908 Videodateien Anklage beim Amtsgericht Heilbronn. Am gleichen Tag verfügte sie, dass nach Nr. 16 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) der Leiter der Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde Heilbronn über den Inhalt der Anklage schriftlich unterrichtet wird. Gleichzeitig erfolgte auch die Verfügung, dass nach Nr. 35 MiStra die zuständige Jugendschutzbehörde über den Inhalt der Anklage schriftlich in Kenntnis gesetzt wird. Diese Mitteilung wurde dem Regierungspräsidium als vertrauliche Personalsache übermittelt, weil diese irrtümlich für die für Kindergärten zuständige Jugendschutzbehörde gehalten wurde. Beide Mitteilungen wurden am 3. Januar 2018 versandt. Nachdem der Irrtum über die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn bemerkt worden war, wurde ein verantwortlicher Mitarbeiter des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) am 21. Februar 2018 vorab telefonisch über den Sachverhalt, der ihm bereits geläufig war, unterrichtet und sodann noch am selben Tag eine schriftliche Mitteilung nach Nr. 35 MiStra unter Beifügung einer Abschrift der Anklage an den KVJS verfügt. Die Mitteilung wurde von der Geschäftsstelle am 1. März 2018 verschickt.

Das KVJS-Landesjugendamt wurde am 15. Februar 2018 per E-Mail vom Träger informiert, dass ein männlicher Erzieher wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften angeklagt sei.

*9. wann nach Auffassung der Landesregierung der Kindergartenträger bzw. die Aufsichtsbehörde spätestens über die Vorfälle hätten informiert werden müssen, um eine (weitere) Kindeswohlgefährdung zu verhindern;*

Zu 9.:

Das KVJS-Landesjugendamt ist gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich durch den Träger nach Kenntniserhalt zu Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, zu informieren.

*10. wer die vom Heilbronner Polizeipräsident angekündigte Überprüfung durchführt und wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist.*

Zu 10.:

Mit der Überprüfung wurde der Leiter der Kriminalpolizeidirektion Heilbronn beauftragt. Diese dauert aktuell noch an. Das Polizeipräsidium Heilbronn teilte am 6. April 2018 gegenüber der Öffentlichkeit mit: „Festzuhalten ist, dass im Rahmen der Ermittlungen zur Person des Tatverdächtigen die Feststellung seiner beruflichen Tätigkeit hätte forciert werden sollen“. Als Konsequenz werden derzeit beim Polizeipräsidium Heilbronn unter anderem verbindliche Prozesse festgelegt, die bei der Planung von Durchsuchungen und Ermittlungen im Bereich der Kinderpornografie eingehalten werden müssen, und der entsprechende Ermittlungsbereich personell verstärkt. Ein abschließendes Ergebnis wird erst nach der Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft vorliegen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration